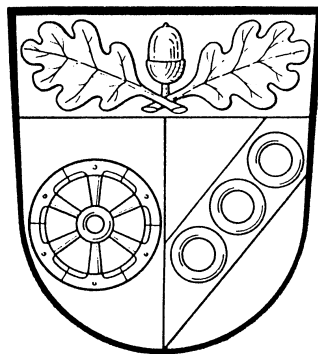


Satzung

über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung
im Landkreis Aschaffenburg
(Müllgebührensatzung)

vom 18.12.2003

in der Fassung vom 14.12.2004, 13.12.2005, 17.12.2007



Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensatz

§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung)

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG in Verbindung mit Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Aschaffenburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 Satz 1 gilt bei der Sperrmüllabfuhr der Anmelder als Benutzer.
- (4) ¹ Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ² Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Bei einem Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht haften der alte und der neue Berechtigte bis zum Eingang der Mitteilung über die Änderung beim Landratsamt gesamtschuldnerisch für rückständige Gebührenansprüche.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Einwegmüllsäcke.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).

- (4) ¹ Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der angelieferten Abfälle, gemessen in Kilogramm. ² Die Gebühr für Kleinanlieferungen bestimmt sich nach dem Volumen bzw. nach der Menge in Kilogramm.¹
- (5) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter, abgelagerter (§ 2 Abs. 2 Satz 3) oder entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferter Abfälle beträgt die Gebühr die nachgewiesenen Aufwendungen, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verursacht, mindestens jedoch 50,00 €.
- (6) ¹ Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr bestimmt sich nach dem Gewicht des abgefahrenen Sperrmülls. ² Für jede Anfahrt ist eine Anfahrtspauschale zu entrichten. ³ Für Expressabholungen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (7) Für zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier (§ 13 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst.

§ 4 ² Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für einen

1. Normbehälter	120 l	(Restmüll)	4,50 €
2. Normbehälter	240 l	(Restmüll)	9,00 €
3. Normbehälter	660 l	(Restmüll)	24,75 €
4. Normbehälter	1.100 l	(Restmüll)	41,50 €.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt 2,80 € pro Entleerung der 120 l- und der 240 l-Normbehälter und 10,00 € pro Entleerung der 660 l- und der

¹ § 3 Abs. 4 neu gefasst durch Satzung vom 13.12.2005 (Amtsblatt vom 15.12.2005 Nr. 42), in Kraft getreten am 01.01.2006.

² § 4 neu gefasst durch Satzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 16.12.2004 Nr. 44), in Kraft getreten am 01.01.2005, Absätze 1 bis 3 und 7 bis 9 neu gefasst durch Satzungen vom 17.12.2007 (Amtsblatt vom 20.12.2007, Nr. 41), in Kraft getreten am 01.01.2008.

1.100 l-Normbehälter (Entleerungsgebühr) sowie 0,20 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).

- (3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllabfuhr beträgt 0,50 € pro Entleerung (Entleerungsgebühr) und 0,20 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll (Gewichtsgebühr).
- (4) ¹ Hat die Sammelfahrzeugwaage für die Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 festgesetzt. ² Sind für das betreffende Restmüllbehältnis bzw. für das betreffende Biomüllbehältnis 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt. ³ Tritt bei der Sperrmüllabfuhr ein Ereignis im Sinne von Satz 1 Halbsatz 1 ein, so wird für diese Abholung die Anfahrtspauschale und bei Expressabholung die zusätzliche Gebühr erhoben.
- (5) ¹ Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von Restmüllsäcken mit 70 l Füllraum beträgt 12,00 € pro Sack. ² Bei Nichtbenutzung erworbener Restmüllsäcke besteht kein Anspruch auf eine vollständige oder anteilige Erstattung der Gebühr.
- (6) ¹ Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. ² Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 15,50 € erhoben. ³ Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 28,00 € erhoben. ⁴ Eine weitere Nutzungsgebühr in Höhe von 28,00 € wird jeweils erhoben ab dem Zeitpunkt, zu dem ein defektes Schloss an einem Normbehälter ausgetauscht wird, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Bereitstellung oder dem Einbau des ausgetauschten Schlosses. ⁵ Für Änderungen in der Ausstattung (z. B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Restmüll- bzw. Biomüllbehälter), die nicht satzungsgemäß bedingt sind, wird eine Änderungsgebühr von 25,00 € je Änderungsvorgang erhoben. ⁶ Änderungen sind schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) betragen je Tonne

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| a) für brennbare Abfälle | 269,00 € |
| b) für nicht brennbare Abfälle | 157,00 € ³ |

(8) ¹ Für Kleinanlieferer wird eine Pauschalgebühr erhoben. ² Sie beträgt

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) für einen Pkw-Kofferraum | 16,00 € |
| b) für einen Pkw-Kombi-Kofferraum | 32,00 €. |

³ Bei Abrechnung von Kleinanlieferungen nach Gewicht beträgt die Gebühr 0,20 € je kg des an der Fahrzeugwaage der Müllumladestation registrierten Gewichts.⁴

(9) ¹ Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt 0,20 € pro kg des von der Sammel-fahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Sperrmüll. ² Die Anfahrtspauschale beträgt 10,00 € pro Anfahrt und wird mit der in Satz 1 ermittelten Gebühr verrechnet. ³ Die zusätzliche Gebühr für Expressabholungen beträgt 25,00 € je Abholung.

(10) ¹ Die Nutzung von Normbehältern für Altpapier im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung ist gebührenfrei. ² Für auf Antrag nach § 13 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier beträgt die Gebühr monatlich für einen

Normbehälter mit 240 l Füllraum	3,00 €,
Normbehälter mit 1.100 l Füllraum	12,50 €.

³ Soweit auf Antrag nach § 13 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zusätzliches Volumen bereitgestellt wird, wird das nach Satz 1 gebührenfreie Volumen verrechnet, wobei als Rechengröße für die gebührenfreien Normbehälter die Gebührensätze der gebührenpflichtigen Normbehälter zugrunde gelegt werden.

⁴ Die Verrechnung erfolgt höchstens bis zur Gebührenneutralität, wobei Beträge von weniger als ein Euro zu Gunsten des Gebührenschuldners auf null Euro ab-

³ § 4 Abs. 7 neu gefasst durch Satzung vom 13.12.2005 (Amtsblatt vom 15.12.2005 Nr. 42), in Kraft getreten am 01.01.2006, Absätze 1 bis 3 und 7 bis 9 neu gefasst durch Satzung vom 17.12.2007 (Amtsblatt vom 20.12.2007, Nr. 41).

⁴ § 4 Abs. 8 neu gefasst durch Satzung vom 13.12.2005 (Amtsblatt vom 15.12.2005 Nr. 42) in Kraft getreten am 01.01.2006, Absätze 1 bis 3 und 7 bis 9 neu gefasst durch Satzung vom 17.12.2007 (Amtsblatt vom 20.12.2007, Nr. 41).

gerundet werden. ⁵ Für die Ausstattung der Normbehälter für Altpapier mit Schloss gelten Abs. 6 Sätze 2 und 3 und für Änderungen Abs. 6 Sätze 4 und 5 sinngemäß.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. ² Für später hinzukommende Schuldner entsteht sie erstmals mit dem Ersten des Monats, in dem die Anschlusspflicht gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung beginnt.
- (2) ¹ Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt, falls dies dem Landratsamt Aschaffenburg schriftlich angezeigt wird. ² Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige.
- (3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter (§ 2 Abs. 2 Satz 3) oder entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung der Tatbestände.
- (6) Bei der Sperrmüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld mit der Anfahrt des Sammelfahrzeuges zur angemeldeten Abholadresse des Sperrmülls.

§ 6**Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) ¹ Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr (Grundgebühr und Leistungsgebühren) werden jährlich erhoben. ² Pro Kalenderhalbjahr werden Vorauszahlungen erhoben zum 15.03. und 15.09. jeden Jahres. ³ Die Vorauszahlungen werden bei Neuaufstellung von Müllgefäßen aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. ⁴ Gleiches gilt, wenn im Vorjahr Änderungen an der Tonnengestellung vorgenommen wurden. ⁵ Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der Normbehälter für Restmüll sowie der Anzahl der zusätzlich bereitgestellten Normbehälter für Altpapier, der Entleerungen und den tatsächlich gesammelten Mengen an Restmüll und Biomüll. ⁶ Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Landratsamt Aschaffenburg schriftlich angezeigt worden ist.
- (2) Die Gebühren bzw. Vorauszahlungen nach § 4 werden jeweils fällig am 15.03. und 15.09. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.⁵
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (4) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.⁶

⁵ § 6 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 16.12.2004 Nr. 44), in Kraft getreten am 01.01.2005.

⁶ § 6 Abs. 4 neu gefasst durch Satzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 16.12.2004 Nr. 44), in Kraft getreten am 01.01.2005.

§ 7
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 12.05.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.05.1997 Nr. 16) in der Fassung der Satzung vom 27.04.1998 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.04.1998 Nr. 14), vom 02.12.1998 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 10.12.1998 Nr. 38, vom 16.03.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 25.03.1999 Nr. 6), vom 03.05.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 12.05.1999 Nr. 11), vom 02.12.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 23.12.1999 Nr. 36) und vom 11.12.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.12.2001 Nr. 43) außer Kraft.

Landratsamt Aschaffenburg

Aschaffenburg, den 18.12.2003

gez.

Dr. Ulrich Reuter
L a n d r a t

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 18.12.2003 Nr. 41 bekannt gemacht und ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.